



Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.

Dr. Robert Seitz Postfach 110155 · 93014 Regensburg
Leiter Von-der-Tann-Straße 7 · 93047 Regensburg
Soziale Einrichtungen

Telefon 0941/502 11 47
Telefax 0941/502 11 25

r.seitz@caritas-regensburg.de
caritas-regensburg.de

Bank LIGA Bank eG Regensburg
IBAN DE21 7509 0300 0001 1000 17
BIC GENODEF1M05

VR-Nr. 262
ID-Nr. DE 1337-12287
St-Nr. 244/107/40091

caritas
Regensburg · Von-der-Tann-Straße 7 · 93047 Regensburg

An die
Leiterinnen und Leiter
katholischer Kindertageseinrichtungen
in der Diözese Regensburg

Kindergarten

beraten
helfen
engagieren

Donnerstag, 19. März 2020

Aktualisierung der Kriterien für Notgruppen (331. Newsletter StMAS)

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen,

wir möchten Ihnen als erstes ganz herzlich für Ihren elementaren Dienst in diesen turbulenten Zeiten danken. Es sind diese Krisensituationen, in denen sich das Miteinander von Kirche und Caritas und ihrer Dienstgemeinschaft bewähren muss.

Unseren Dienst müssen wir in diesen Tagen unter nie dagewesenen Rahmenbedingungen verrichten. Umso wichtiger ist es, dass wir mit einem funktionierenden Kompass unterwegs sind und uns an klaren Richtlinien orientieren können. Gerade beim aktuell gültigen Betretungsverbot für unsere Einrichtungen tauchen hier immer wieder Fragen auf.

Der Caritas ist es besonders wichtig, dass die möglichen Ausnahmen vom Betretungsverbot gerade für die Berufsgruppe der Pflegenden konsequent genutzt werden. Denn Corona stellt auch unsere Einrichtungen der Altenhilfe vor riesige Herausforderungen. Eine Umfrage unter den 25 trügereigenen und geschäftsgeführten Alten- und Pflegeheimen der Caritas ergab einen Bedarf von fast 100 Betreuungsplätzen für Kinder. Dagegen sind in der Oberpfalz nur 1,3% der regulären Kita-Kinder in Notgruppen untergebracht. Aus diesem Grund möchten wir die aktualisierte Regelung aus dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anschaulich darstellen. Bitte informieren Sie die Eltern über diese Möglichkeiten.

Wichtig ist, dass Sie hierfür die maßgeblichen Dokumente nutzen: Die wöchentlich zu wiederholende Erklärung der Eltern, in der Wochentag und Uhrzeit einzutragen sind, liegt Ihnen vor (Anlage zum 330. Newsletter). Holen Sie dazu auch die schriftliche Bestätigung des Arbeitsgebers ein. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Aufsicht (bei Landratsamt oder Stadt) in Verbindung. Diese trifft dann in diesen Fällen eine Entscheidung.

Generell gilt: Die Kindertageseinrichtungen in Bayern sind nicht geschlossen, vielmehr besteht ein so genanntes Betretungsverbot, das eine Reihe von Ausnahmen nennt. Dabei geht es darum, zwei Ziele zu vereinen:

- 1) Möglichst wenig Kontakte – auch unter den Kindern – um die Verbreitung des SARS CoV-2 einzudämmen; dies bedeutet möglichst kleine Gruppen.
- 2) Möglichst funktionierende Systeme, v.a. im Gesundheitsbereich; dies bedeutet ausreichend – und gesundes – Personal.

Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung

1. der Gesundheitsversorgung und
2. der Pflege sowie
3. der Behindertenhilfe,
4. der Kinder- und Jugendhilfe
 - Zur Kinder- und Jugendhilfe zählen auch Kindertageseinrichtungen.
 - Hier ist zu berücksichtigen, dass nur eine betriebliche Notwendigkeit besteht, wenn die Person zwingend zur Notgruppenbetreuung eingesetzt werden muss;
5. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),

der Sicherstellung

6. der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
7. der Lebensmittelversorgung: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst (z.B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften),
8. von Personen- und Güterverkehr (z.B. Lkw-Fahrer, Zugführer, Piloten, Fluglotsen),
9. der Medien (insb. Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)

und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von

10. Staat,
11. Justiz und
12. Verwaltung

dienen. Dabei zählen alle Mitarbeitenden der o.g. Einrichtungen zu den „Bereichen der kritischen Infrastruktur“, auch die Verwaltung, Putzdienst usw.

Voraussetzung ist weiter, dass

- kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen, weil
 - auch er/sie unter eine der o.g. systemrelevanten Gruppen fällt und arbeiten muss
 - er/sie z.B. im Ausland festsetzt
 - Alleinerziehung vorliegt.
- Alleinerziehend ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann.

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.